

**Satzung**  
**der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Beiträgen und**  
**Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und**  
**Kostenerstattungssatzung Abwasser)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

1. Die Gemeinde Kreiensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.09.2001.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für die Anschlüsse der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung (Anschlussleitungen).

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren) werden nach besonderen Satzungsvorschriften erhoben.

§ 2  
Abwasserbeitrag, Grundsatz

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung,

Verbesserung und Erneuerung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1. nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je

## 66.11.02

angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die im vollen Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken in Randgebieten der Ortsteile, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im unbeplanten Innenbereich und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei teilweise im unbeplanten Innenbereich gelegenen Grundstücken, die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur über einem zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 75 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

### § 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen beträgt **6,94 €/m<sup>2</sup>**.
2. Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
3. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6  
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7  
Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8  
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9  
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10  
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

## 66.11.02

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 11

Erstattung der Kosten für die Anschlussleitungen und die Kontrollschächte  
(Grundstücksanschlüsse)

- 1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der **Anschlussleitungen** sind der Gemeinde in folgender Höhe zu erstatten:
  - a) Schmutzwasser-Anschlussleitung je lfdm **245,00 €**
  - b) Regenwasser-Anschlussleitung je lfdm **174,00 €**
- 2) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der **Kontrollschächte** sind der Gemeinde pauschal in folgender Höhe zu erstatten:
  - a) für Schmutzwasser pro Kontrollschacht **1.319,00 €**
  - b) für Regenwasser pro Kontrollschacht **1.355,00 €**
- 3) Dabei gelten die öffentlichen Leitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- 4) Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitungen und Kontrollschächte sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Anschlusses. Im übrigen gelten die §§ 6, 8 und 9 entsprechend.

### § 11 a

Der Eurawasser Betriebsführungsgesellschaft mbH Berlin, Betriebsstätte Kreiensen, wird die nach § 11 erforderliche Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Kostenerstattungsansprüche, die Ausfertigung und Versendung der Erstattungsbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kostenerstattungsansprüche übertragen.

§ 12  
Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Kostenerstattungssatzung Abwasser) vom 09.11.1989, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2000 sowie die Satzung über die Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kostenerstattungssatzung) vom 21.01.1976 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 5.12.1985 unter Einbeziehung der Satzung der Gemeinde Kreiensen über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Kostenerstattungssatzung Abwasser) i.d.F. der 1. Änderung vom 21.02.1991 außer Kraft.

Kreiensen, den 13.09.2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker  
Bürgermeister

Rode  
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 und ersatzweise am 11.04.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.